

# RS Lvwg 2020/4/16 LVwG 30.24-3000/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.04.2020

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §14 Abs6

KFG 1967 §101 Abs1 lite

KFG 1967 §103 Abs1 Z1

KFG 1967 §134 Abs1

VStG 1991 §9 Abs2

## Rechtssatz

Das vom Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer eingerichtete Kontrollsystem, welches aus einem täglichen Prozedere bestand, in welchem vom LKW-Lenker in einer Checkliste unter anderem einzutragen und zu unterschreiben war, ob die für die Ladungssicherung notwendigen Zurrgurte vorhanden und die Beleuchtung des Fahrzeuges funktionsfähig gewesen ist, einer zusätzlichen Unterweisung in die Ladungssicherung und der ebenfalls protokollierten regelmäßigen Überprüfung der Fahrzeuge vor Fahrtantritt – wenn die LKW vom Firmengelände ihre Fahrten antreten, aber auch an jenem Ort, wo diese eingesetzt werden, sofern diese nicht auf das Firmengelände zurückkehren – durch den Zulassungsbesitzer selbst, stellen ausreichende Maßnahmen dar, um mangelndes Verschulden hinsichtlich der vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen (vorschriftswidrige Ladungssicherung und funktionslose Kennzeichenbeleuchtung) glaubhaft zu machen.

## Schlagworte

Beladung, Ladungssicherung, Zurrgurte, Kennzeichenleuchte, verantwortlicher Beauftragter, Kontrolle, Kontrollsystem, Einzelfall, Fehlverhalten Fahrer, subjektive Vorwerfbarkeit, Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.30.24.3000.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)